

Neufassung
der BENUTZUNGSORDNUNG
für den
Vereinsraum in der neuen Sporthalle
in Ebersbach – Bünzwangen

Grundsatz der Neutralität

Der TV Bünzwangen (Vermieter) ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschaulicher Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Der/die

Mieter/in versichert bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung den Grundsätzen gemäß der beantragten Nutzung zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

§ 1 Zweckbestimmung

Der Vereinsraum, die Küche und weiteren Nebenräume und deren Inventar sind Eigentum des TV Bünzwangen. Die Toilettenanlagen dienen sowohl dem Vereinsraum als auch der Sporthalle und sind im Eigentum der Stadt Ebersbach. Der Vereinsraum dient dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raumes besteht nicht. Mit der Benutzung des Raumes unterwirft sich der Mieter bzw. der Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2 Überlassung des Raumes

Der TV Bünzwangen stellt seinen Mitgliedern, den Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften –nachstehend Verein genannt- den Vereinsraum zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Als „ortsansässig“ werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Ebersbach haben und mehr als 50 % ihrer Mitglieder in Ebersbach wohnen. Auswärtige Personen und Vereine können vom TV Bünzwangen nachrangig zugelassen werden. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung des Raumes, schriftlich beim TV Bünzwangen gemäß den Angaben auf der Homepage in der jeweils gültigen Fassung, zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der TV Bünzwangen. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseinganges.

§ 3 Benutzungsbestimmungen

1. Die Mieter/Benutzer des Raumes haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. So weit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Mindestens eine Person des Mieters muss in die Handhabung der Küchengeräte (Spülmaschine, Herd, Kühlschrank, ..) eingewiesen werden.
4. Die ausgegebenen Schlüssel oder Transponder dürfen keiner dritten Person überlassen werden. Dies gilt vor während und nach der Veranstaltung.

5. Die Turnhalle, Bühne und andere Nebenräume der Sporthalle dürfen weder betreten noch benutzt werden.
6. Die Außenanlagen dürfen nur nach Absprache mit dem Vertreter des TV Bünzwangen benutzt werden.
7. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach dem Gaststättengesetz (nur bei öffentlichen Veranstaltungen).
8. Der Mieter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften.
9. Für jede Veranstaltung ist dem TV Bünzwangen und seinem benannten Vertreter ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
10. Das Rauchen im Gebäude ist verboten. Bei Benutzung der dazugehörigen Aschenbecher ist das Rauchen vor dem Gebäude zulässig. Die Aschenbecher vor dem Gebäude sind nach der Veranstaltung geleert und gereinigt zu übergeben.
11. Das Benutzen von Einweggeschirr ist nicht zulässig.
12. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
13. **Nachtruhestörung** - Nach 22.00 Uhr darf kein ruhestörender Lärm wie zum Beispiel laute Musik entstehen. Die Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung sind einzuhalten, insbesondere § 3 der Polizeiverordnung (Aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten).

Da sich der Vereinsraum in einem Wohngebiet befindet, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Musik nach 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurückgedreht wird und die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Auch vor dem Eingang, auf der Terrasse und auf dem Parkplatz muss die Nachtruhe eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung muss mit Anzeige von Nachbarn, die sich in ihrer Nachtruhe gestört fühlen, gerechnet werden.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Mieter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Mieter sofort oder spätestens bei Übergabe dem Vertreter des TV Bünzwangen mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

4. Der Mieter haftet, ohne dass der TV Bünzwangen den Nachweis zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
5. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die TV Bünzwangen keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr auf Gefahr des Mieters im Gebäude.
6. Der Mieter stellt den TV Bünzwangen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die TV Bünzwangen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den TV Bünzwangen, dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des TV Bünzwangen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach dem BGB unberührt.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die Küche kann vom Benutzer oder einem Gastwirt bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Der TV Bünzwangen entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
2. In allen Räumen (inkl. Küche, Abstellraum) darf keine Fritteuse oder Kochstellen mit offener Flamme betrieben werden. Zusätzliche Herdplatten oder Geräte mit Starkstromanschluss dürfen nur nach Genehmigung verwendet werden. Die Küche darf nur zur Fertigstellung von Speisen verwendet werden.
3. Der Vertreter des TV Bünzwangen übergibt die Kücheneinrichtung an den Mieter oder einen Vertreter des Mieters. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder von ihm übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Mieter Ersatz in Geld zu leisten.
4. Küche und Kücheneinrichtung sind sorgfältig zu reinigen. Der gesamte Veranstaltungsbereich ist aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

§ 6 Bestuhlung und maximale Belegung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische übernimmt der Benutzer.

Die maximale Personenzahl, die aus feuerschutzpolizeilichen Gründen und nach dem Versammlungsgesetz aufgenommen werden kann, beträgt 60 Personen. Bei einer Überbelegung ist mit der sofortigen Beendigung der Veranstaltung zu rechnen, ohne dass dadurch Kostenersatzansprüche an den TV Bünzwangen gerichtet werden können. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Überbelegung, insbesondere in Notfällen, entstehen.

§ 7 Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.

3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekoration und sonstige Gegenstände, die der Mieter ins Gebäude gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr der Veranstaltungsbereich wieder benutzt werden kann.
5. Der Mieter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.

§ 8 Reinigung des Raumes und der sanitären Anlagen

1. Der Mieter hat folgende Reinigungsarbeiten durchzuführen:
 - a. Die Räume (inkl. Flur und Eingangsbereich) sind besenrein zu verlassen. Starke Verschmutzungen sind durch den Mieter zu beseitigen.
 - b. Tische und Stühle sind zu reinigen
 - c. In den Sanitäranlagen sind die Mülleimer zu leeren und besenrein zu übergeben. Starke Verschmutzungen müssen vom Mieter beseitigt werden.
 - d. Die benutzten Spülmaschinen sind zu leeren und das Sieb ist zu reinigen. Alle genutzten Elektrogeräte (z. B. Herd) und Spülen müssen vollständig gereinigt werden.
2. Vor, während und nach der Veranstaltung entstandener Müll ist vom Benutzer zu trennen und zu entsorgen.
3. Der Raum ist gemäß den Vorgaben des Vereins durch den Mieter wieder zu bestuhlen.
4. Beim Verlassen des Raumes sind alle Lichter zu löschen und alle Türen und Fenster abzuschließen.
5. Zur Abnahme des Raumes durch den Vertreter des TV Bünzwangen muss der Mieter oder ein Vertreter des Mieters anwesend sein.
6. Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten (Raum, Küche, Foyer, Toiletten) in dem vereinbarten Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Kautions ganz oder teilweise verfallen.

§ 9 Hausrecht

Neben dem Beauftragten des TV Bünzwangen üben die Mitglieder des Vorstands bzw. deren Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Vereinsraum, auch während der Benutzung durch den Mieter.

Die Anmietung der Vereinsräume schließt eine Nutzung der allgemeinen Räume inkl. Toiletten durch Dritte nicht aus.

§ 10 Bedienen der Einrichtung

Die Betreuung der technischen Anlagen, wie zum Beispiel Heizung, obliegt ausschließlich dem Hausmeister bzw. den von ihm beauftragten Personen. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage ersichtlich.

§ 11 Parken

Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Zu- und Ausfahrt zu Gebäude ist freizuhalten.

§ 12 Rücktritt des Mieters

Wird die Veranstaltung nicht im festgesetzten Termin durchgeführt, ist der TV Bünzwangen sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn wird nach der Benutzungsentgelttabelle der Mietbetrag entsprechend fällig. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt. Ein bis dahin entstandener finanzieller Schaden ist zu ersetzen.

§ 13 Widerruf der Genehmigung

Der TV Bünzwangen kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung des Raumes im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Mieter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Mieters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 14 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt, sowie die Höhe der Kautions- und Stornogebühren sind der Benutzungsentgelttabelle im Anhang an diese Nutzungsordnung zu entnehmen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Mieter und Benutzer, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Turnrat.

§ 16 Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Benutzungsentgelttabelle des Vereinsraums des TV Bünzwangen

Der TV Bünzwangen erhebt für die Benutzung des Raumes, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Nutzungsgebühren gemäß nachfolgenden Bestimmungen.

1. **Gebührenschnldner** ist der Mieter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig. Sie muss spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung auf einem Bankkonto des TV Bünzwangen eingegangen sein.
3. Sollte die Gebühr nicht fristgerecht eingehen, kann der TV Bünzwangen die Reservierung stornieren, und die Räumlichkeiten anderweitig nutzen oder vermieten.
4. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie zum Beispiel Heizung, Strom, Wasser.
5. Bei kulturellen Veranstaltungen wie Vorträgen, Konzerte und Theaterdarbietungen ohne sonstige Programmpunkte und ohne Teilnehmergebühren oder sonstigen Einnahmen des Mieters werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand bzw. dessen Beauftragter.
6. Erstreckt sich eine Veranstaltung im Vereinsraum zusammenhängend über mehr als einen Tag, so kann eine Ermäßigung für die weiteren Veranstaltungstage beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand bzw. dessen Beauftragter.
7. Es gelten folgende Gebühren für den Benutzungszeitraum von 11.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 11.00 Uhr:

	Mitglieder und ortsansässige Vereine	Nichtmitglieder und sonstige Organisationen
Vereinsraum mit Küchenbenutzung	200,00	350,00
Kautio	300,00	300,00

Beschränkt sich die Nutzung auf einen Zeitraum von unter zwei Stunden ohne Bewirtschaftung und Eintrittsgebühren, dann beschränkt sich die Gebühr auf 50€ und die Kautio.

8. **Kautio:**
Der Benutzer hat mit der Zahlung des Nutzungsentgelts eine zusätzliche Kautio zu leisten. Die Kautio muss bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung auf einem Konto des TV Bünzwangen eingegangen sein. Sie wird nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume und deren Inventar innerhalb von vier Wochen an den Mieter zurück überwiesen. Sollte eine Nachreinigung durch den TV Bünzwangen oder Ersatzbeschaffungen von Inventar nötig werden, wird der Aufwand mit der Kautio verrechnet.
9. **Stornogebühren:**
Bei Stornierung ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 50% der Gebühr
Bei Stornierung ab dem 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 80% der Gebühr
Bei Stornierung ab dem 3. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 100% der Gebühr
10. Über abweichende Gebühren kann der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

Antrag auf Anmietung des Vereinsraums des TV Bünzwangen

Datum der Veranstaltung: _____ Uhrzeit von – bis: _____

Art der Veranstaltung: _____

Anzahl Personen: _____

Mieter:

Name:	
Vorname:	
Ansprechpartner bei Institutionen	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ Ort	
Telefonnummer <small>(Erreichbarkeit während der Veranstaltung)</small>	
E-Mail	

	Ja	Nein
Mitglied im TV Bünzwangen		
Werden Eintritt oder sonstige Teilnehmergebühren erhoben		
Haftpflichtversicherung vorhanden (Nachweis beifügen)		

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Mieter mit den Bestimmungen der Nutzungsordnung einverstanden.

Datum

Unterschrift Mieter

Mailen an: wirtschaft@tv-buenzwangen.de